



ParLetter 3/2012

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Wie gewohnt lassen wir Ihnen zur laufenden Session den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zukommen.

Anlässlich **der Diskussion zur Revision im Asylgesetz** möchten wir mit Ihnen folgende Überlegungen teilen.

Einschränkungen durch die Nothilfe

Eine junge Äthiopierin reist in die Schweiz, um ein Asylgesuch zu stellen. Dieses wird abgelehnt und da sie den Kostenvorschuss für die Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht bezahlen kann, erhält sie den Wegweisungsbescheid. Aus Angst vor der Rückkehr, beschliesst sie in der Schweiz zu bleiben. Nach einiger Zeit wird sie schwanger und bekommt einen Sohn, den sie „David“ nennt. Kurze Zeit später wird sie von der Sozialhilfe ausgeschlossen, muss in ein Sachabgabezentrum in ein kleines Zimmer ziehen und erhält für sich und ihren kleinen Sohn CHF 84.- pro Woche (6 Franken pro Person und Tag). Davon muss sie Lebensmittel und Dinge für den alltäglichen Bedarf bezahlen. Die Windeln kosten CHF 17.- und die Babynahrung CHF 23.50.- pro Pack. Die Windeln reichen etwa für zwei und die Babynahrung für eine Woche. Daneben hat sie nur noch Anspruch auf medizinische Notfallversorgung, wobei eine Zentrumsmitarbeiterin oder ein Zentrumsmitarbeiter ihr Einverständnis für eine medizinische Behandlung geben müssen.

Weitere Informationen zum Fall: [Fall 101 vom 15.02.2010](#)

Wie das beschriebene Beispiel aufzeigt, hat die Nothilfe für die betroffenen Personen massive Konsequenzen, die gravierende physische und psychische Folgen auslösen können. Oftmals ist kein menschenwürdiges Leben möglich. Der menschenrechtliche Schutz für Personen, welche Nothilfe beziehen, ist sehr gering. Insbesondere für Kinder und verletzte Personen können mit der Nothilfe spezifische Bedürfnisse nicht gewährleistet werden.

Informationen zur Nothilfekampagne 2011: [Zur Nothilfe-Kampagne 2011](#)

Nachzugsfrist für Familienangehörige

Ferner stellt die Verlängerung der Nachzugsfrist für Familienangehörige von vorläufig aufgenommenen Personen auf fünf Jahre – wie auch schon die Frist von drei Jahren – eine Beschneidung des grund- und menschenrechtlich geschützten Rechts auf Familienleben dar. Denn eine zu lange Nachzugsfrist führt zur Entfremdung innerhalb der Familie. Und dies steht im Widerspruch zu der Forderung nach erfolgreicher Integration von vorläufig aufgenommenen Personen.



→ [Bericht „Familiennachzug und das Recht auf Familienleben“ der Beobachtungsstellen, Mai 2012](#)

Weitere problematische Änderungen

Problematisch ist auch, dass **Militärdienstverweigerung und Desertion nicht mehr als Asylgründe** gelten sollen. Denn durch die Abschaffung dieses anerkannten Asylgrundes wird der Flüchtlingsbegriff ausgehöhlt.

Zuletzt ist die **Abschaffung des Botschaftsverfahrens** als gravierenden Einschnitt in den Flüchtlingsschutz zu qualifizieren. Denn es wird der bisher einzig sichere Zugang zu einem Asylverfahren in der Schweiz, ohne zum Beispiel in die Hände von Menschenschleppern zu fallen, verwehrt.

Falls Sie Fragen zu diesen oder einem anderen Thema haben, zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden.

Im Namen der SBAA wünsche ich Ihnen eine gute und erfolgreiche Herbstsession.

Besten Dank für Ihr Interesse und freundliche Grüsse

Stefanie Kurt
Geschäftsleiterin SBAA

PS. Seit dem 1. August 2012 hat Stefanie Kurt, Juristin, die Geschäftsleitungsstelle der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht von Claudia Dubacher übernommen. Für Fragen und weitere Informationen steht Sie Ihnen gerne unter stefanie.kurt@beobachtungsstelle.ch oder 031 381 45 40 zur Verfügung.